

ABTEILUNGSORDNUNG

KARATEABTEILUNG KENSHOKAN IM VfL-NÜRNBERG E.V.

(Stand Dezember 2009)

Präambel

Innerhalb eines Sportvereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Zur Einbindung der Karate – Abteilung KENSHOKAN in die Vereinsstruktur erläßt die Delegiertenversammlung des VfL Nürnberg e.V. im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung §14 (5) nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, sondern ergänzt diese.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Karate-Abteilung ist rechtlich unselbständig und ist eine organisatorische Untergliederung des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Karate - Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für ihre Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Karate-Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Die Karate-Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vereinsvorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

Die Karateabteilung kann ihr Angebot durch artverwandte Sportarten erweitern. Die Zustimmung hierzu liegt im Ermessen des Abteilungsvorstandes.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder des VfL-Nürnberg e.V. werden und nur diese. Dazu gilt analog der §2 der Vereinssatzung und den dortigen Regelungen gemäß der ordentlichen, Jugend-, Ehren- und Fördermitgliedern.

Darüber hinaus wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern innerhalb der Abteilung unterschieden. Aktive Mitglieder müssen zusätzlich beim jeweiligen Fachverband angemeldet werden.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

ABTEILUNGSORDNUNG

KARATEABTEILUNG KENSHOKAN IM VfL-NÜRNBERG E.V.

(Stand Dezember 2009)

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die **Regelungen der Vereinssatzung** (§4) anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung gemäß den entsprechenden Bedingungen teilzunehmen.

Es gibt kein Recht auf Teilnahme an einer internen Gürtelprüfung.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Karate-Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Karate-Abteilung ist gemäß Vereinssatzung ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Der Abteilungsbeitrag wird durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben und ist am Beginn eines Kalenderjahres mit dem Hauptvereinsbeitrag komplett fällig.

Der jeweils gültige Abteilungsbeitrag ist im Vereinsheft veröffentlicht bzw. in der Geschäftsstelle des Hauptvereines hinterlegt.

Die Karate-Abteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel (Etat) selbstständig durch den Abteilungskassier. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung des Etats.

Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein.

Die Belege sind nach Einsicht des Abteilungskassiers zeitnah zur Verbuchung an den Kassier des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Dieser übernimmt die Buchung der Beträge auf das Buchungskonto der Karateabteilung.

Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe des Abteilungsetats einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel (Etat) abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Werbeträger
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung
- (3) die Trainerversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter

ABTEILUNGSORDNUNG

KARATEABTEILUNG KENSHOKAN IM VfL-NÜRNBERG E.V.

(Stand Dezember 2009)

- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier

als stimmberechtigte Mitglieder.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der Abteilungsvorstand kann bei Bedarf Referenten für die Übertragung von Aufgaben berufen, die für ihr Ressort stimmberechtigt sind. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen des Abteilungsvorstandes teilzunehmen. Dies gilt auch für einen von der Jugend zu wählenden Jugendvertreter.

Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfaches Stimmrecht der an der Versammlung anwesenden volljährigen Abteilungsmitglieder.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Die Einladung kann per E-Mail, Aushang, schriftlich oder im Vereinsheft erfolgen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen und Fristen der Vereinssatzung.

Nur anwesende volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
- (2) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (3) Wahlen des Abteilungsvorstandes
- (4) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- (5) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (6) Festlegung von Sonderleistungen
- (7) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung
- (8) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (9) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Trainer

Der Abteilungsvorstand entscheidet selbständig, wer und in welchem Umfang eine oder mehrere Trainings-Gruppen trainiert. Dabei ist darauf zu achten, dass der Trainer hinreichend qualifiziert ist und möglichst einen Übungsleiterschein besitzt.

§ 8 Trainerversammlung / Dojorat

Die Trainerversammlung / der Dojorat ist eine erweiterte Abteilungsleiterversammlung und dient dem schnellen Informationsfluss und der Meinungsfindung zwischen dem Abteilungsvorstand und den aktiven Trainern. Sie hat beratenden Charakter.

ABTEILUNGSORDNUNG

KARATEABTEILUNG KENSHOKAN IM VfL-NÜRNBERG E.V.

(Stand Dezember 2009)

§ 9 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wird/wurde durch die Delegiertenversammlung des Hauptvereines am 17.03.2012 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Nürnberg, 20. 01. 2012